



Datum 13. Mai 2020

Vorentwurf zur Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser Bericht präsentiert den Vorentwurf zur Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe (RS VS 417.10).

Diese Revision beantwortet die am 15. Juni 2018 durch den Grossen Rat angenommene Motion mit dem Titel « Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien ». Sie entspricht auch der Forderung der Standortgemeinden nach einem Modell, welches eine verbesserte Planbarkeit der Beteiligung der Standortgemeinden an den Betriebsausgaben der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe sicherstellt. Diese Teilrevision ändert das sich seit dem 1. April 2000 in Kraft befindende Gesetz ab, welches bereits 2010, 2011 und 2012 abgeändert wurde. Mehrere Artikel des Gesetzes wurden der Klarheit halber neu formuliert.

Die wichtigsten Abänderungen beziehen sich auf die nachfolgenden Punkte:

- Die vorgeschlagene Gesetzesänderung beantwortet erstens die durch den Grossen Rat am 15. Juni 2018 angenommene Motion Nr. 3.0334 mit dem Titel « Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien ». Dieser Antrag wird über die Aufteilung der Gemeindebeiträge einer an mehreren Standorten tätigen Einrichtung unter den verschiedenen Standorten berücksichtigt, je nachdem, ob das Lernmodell der tertiären Einrichtung hauptsächlich auf den Präsenz- oder auf den Fernunterricht basiert.
- Zweitens wird mit der Gesetzesänderung eine verbesserte Planbarkeit der Gemeindebeiträge an die Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe erzielt. Die Abänderung führt ebenso zu einer bedeutenden Vereinfachung der Berechnung. Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten ändert sich. Von einem Prozentsatz der Bruttolohnausgaben des Personals für die Lehre, die Forschung und die Direktion wird der Übergang vollzogen zu einem Prozentsatz der Beiträge, welche der Bund und der Kanton Wallis den betreffenden Institutionen ausbezahlen. Diese Änderung ermöglicht eine tendenziell gleiche Entwicklung der Gemeindebeiträge wie diejenige der betreffenden Budgetbeträge des Bundes und des Kantons Wallis. Das Lohnvolumen des betreffenden, durch die Institutionen angestellten Personals, ist dementsprechend diesbezüglich nicht mehr relevant.
- Drittens gewährleistet die Gesetzesrevision soweit möglich die Beibehaltung des finanziellen Gleichgewichts innerhalb der Tertiärstufe zwischen dem Kanton und den Gemeinden, sowie unter den Gemeinden. Dieses Gleichgewicht wurde anlässlich der Revision der



Aufgabenteilung zwischen dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden NFA I (17. Juni 2010) und NFA II (15. September 2011) festgelegt. Sie ermöglicht ebenso, den Fortbestand der Institutionen des tertiären Bereiches im Kanton und deren Weiterentwicklung nicht zu gefährden.

- Schliesslich sieht ein neuer Artikel vor, dass die betroffene Gemeinde oder die betroffenen Gemeinden bei der Niederlassung einer neuen Einrichtung der Tertiärstufe auf deren Gebiet ihre Zustimmung geben.

Der Staatsrat hat diesen Vorentwurf zur Kenntnis genommen und hat sich zu dessen Grundsätzen positiv geäussert. Er hat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung berechtigt, für diesen Entwurf eine Konsultation durchzuführen. Deshalb ist es uns eine Ehre, Sie zu konsultieren. Sie werden aufgefordert, uns Ihre Bemerkungen und Vorschläge

bis spätestens am Montag, den 29. Juni 2020 mitzuteilen.

Die Dokumente der Vernehmlassung und die Liste der Empfänger der eingeschränkten Konsultation sind auf der Website des Kantons Wallis verfügbar unter der Adresse: <https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen>

Damit die Behandlung der Stellungnahmen erleichtert wird, werden Sie gebeten, dass unter dem oben erwähnten Link anklickbare Formular zu verwenden.

Die Stellungnahmen können über die Adresse she@admin.vs.ch übermittelt oder an die Dienststelle für Hochschulwesen, Rue de Conthey 19, 1950 Sitten, gerichtet werden.

Wir präzisieren, dass nach Abschluss dieser Vernehmlassung die geäusserten Meinungen veröffentlicht werden könnten.

Im Voraus danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit betreffend diese Konsultation und verbleiben, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüssen.



Christophe Darbellay
Staatsrat

Beilagen Vorentwurf zur Teilrevision des Gesetzes
Begleitende Botschaft
Formular für die Vernehmlassung
Liste der Empfänger der eingeschränkten Konsultation